

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

Verfahrensübersicht

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert. Die für das Planverfahren nicht relevanten Aussagen werden ausgelassen. Sämtliche Originalstellungennahmen sind während der Sitzung einzusehen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung/Stellungnahme	Beschlussempfehlung
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	Die Belange der betreuten Straßen werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt, eine verkehrsgerechte Anbindung des Bereiches an das örtliche und darüber hinaus auch überörtliche Netz wird vorausgesetzt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
2	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom	Es verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen in Planbereich. Aus heutiger Sicht liegen für diesen Bereich keine Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
3	Thyssengas GmbH	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
4	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Gas	Durch die Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
5	Hanswerkskammer Düsseldorf	Ziel und Zweck der Planung sowie die vorgesehenen Festsetzung werden ausdrücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der Planung deutliche Aufwertung des innerörtlichen Versorgungsbereichs erfolgt. Diese Entwicklung entspräche auch den Zielen des Einzelhandelskonzeptes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Es wird darum gebeten, die Belange wie folgt zu be-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Weeze wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der u.a. folgende Absprachen bein-

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung/Stellungnahme	Beschlussempfehlung
		<p>rücksichtigen:</p> <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Baulinien und der Baugrenzen vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Es wird deshalb gebeten, die Baulinien und Baugrenzen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.</p> <p>Es wird darum gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.</p> <p>Sollten die Baulinien und Baugrenzen entsprechend des derzeitigen Planentwurfes festgesetzt werden, sind bedingt durch die Änderungen der Baulinien und der Baugrenzen in Teilbereichen des Bebauungsplanes folglich Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandenen Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderungen an den Verkehrswegen erfolgen ursächlich nicht aus baulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung besteht für die Telekommunikationslinie der Telekom, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TINL West -PTI 13 - Jungfernweg 13 - 47799 Krefeld, keine Folgepflicht aus § 72 TKG. Die Planungsabsichten zur Veränderung der Verkehrswege machen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie erforderlich. Die Erstattung der Telekom hierdurch entstehenden Kosten ist im Bebauungsplan sicherzustellen.</p>	<p>hält: Das Bauvorhaben hat der Vorhabenträger frühzeitig mit der Telekom (Bauablaufzeitplan) abzustimmen. Für eine benötigte Baumaßnahme der Telekom wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten einkalkuliert.</p> <p>Sollten Änderungen / Verlegungen der bestehenden Telekommunikationsleitungen notwendig werden, wird der Vorhabenträger entsprechende Anträge bei der Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH, TINL West, PTI 13, Jungfernweg 13, 47799 Krefeld stellen. Die hierdurch entstehenden Kosten erstattet der Vorhabenträger an die Telekom.</p> <p>Keine Änderung der Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufgenommen.</p> <p>Beschluss:</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung/Stellungnahme	Beschlussempfehlung
7	Kreis Kleve Der Landrat Als Brandschutz	Es werden Anregungen vorgetragen. Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m ³ /h über 2 h sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Löschwasserversorgung hat der Vorhabenträger in Absprache mit den Stadtwerken Kleve sicherzustellen. Der Hinweis wird im städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen. Außerdem erfolgt im Genehmigungsbescheid des Kreises Kleve eine entsprechende Auflage. Beschluss:
8	Gelsenwasser Energienetze GmbH	In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen des Unternehmens. Sollten Flurstücke, in denen die Gasleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Gasleitungen im genannten Planungsbereich gefährden, bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen über den Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von den Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Weeze wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Das Bauvorhaben hat der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Sollten Änderungen / Verlegungen der bestehenden Gasleitungen notwendig werden, wird der Vorhabenträger entsprechende Anträge stellen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Keine Änderung der Festsetzungen erforderlich. Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Weeze aufgenommen. Beschluss: